

NEWSLETTER



Februar 2021

1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Jahressteuergesetz 2020 bringt viele Neuerungen für die Einkommensteuer](#)
- [1.2 Keine Steuerermäßigung für Werkstattleistungen und Straßenreinigungen](#)
- [1.3 Eltern erhalten Entschädigung bei Kita- und Schulschließungen](#)
- [1.4 Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärung 2019 bis zum 31.8.2021](#)

2 Vermieter

- [2.1 Kaufpreisaufteilung bei Grundstücken: Absage für BMF-Arbeitshilfe](#)

3 Kapitalanleger

- [3.1 Zur Antragsfrist für eine Günstigere Prüfung](#)

4 Arbeitgeber

- [4.1 Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein](#)
- [4.2 Meldung zur Sozialversicherung: Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“ ab 2021 entfallen](#)

5 Arbeitnehmer

- [5.1 Zur Besteuerung des Dienstwagens bei Tätigkeit im Homeoffice](#)
- [5.2 Doppelte Haushaltsführung: Kein eigener Hausstand junger Arbeitnehmer im Elternhaus](#)

6 Abschließende Hinweise

- [6.1 Verzugszinsen](#)
- [6.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2021](#)

BRD-Verbraucherpreisindex:	Aktuelle Zinssätze 01/2021	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2015 = 100,0		Verbraucher = 4,12 %	2018 (10 Jahre) = 0,40 %	2018 (10 Jahre) = 1,00 %
01/2021 = 106,6	Baugeld 5 Jahre = 1,99 %	Unternehmen = 8,12 %	2019 (10 Jahre) = -0,30 %	2019 (10 Jahre) = 0,20 %
∅ Inflation 2019 = 1,50 %	KK-Zins Neugesch. = 3,46 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2020 (10 Jahre) = -0,50 %	2020 (10 Jahre) = 0,10 %
∅ Inflation 2020 = 1,40 %	EONIA ∅ Monat = -0,47 %	D-Basiszins = -0,88 %	09/2021 (10 Jahre) = -0,60 %	01/2021 (10 Jahre) = -0,10 %

1.1 Jahressteuergesetz 2020 bringt viele Neuerungen für die Einkommensteuer

Auch wenn die gesetzgeberischen Maßnahmen in 2020 schwerpunktmäßig auf die Bewältigung der Corona-Pandemie abzielten, sind daneben weitere Gesetze mit steuerlicher Breitenwirkung umgesetzt worden. Im Fokus stand dabei **das Jahressteuergesetz (JStG) 2020** (Zustimmung des Bundesrats am 18.12.2020), das vor allem bei der Umsatzsteuer, Erbschaft-/Schenkungssteuer und den Ertragsteuern Änderungen enthält. Wichtige Neuerungen bei der **Einkommensteuer** werden vorgestellt:

Kurzarbeitergeld

Die durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, 1385) eingeführte begrenzte und **befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld** wurde um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen **und vor dem 01.01.2022 enden**.

Corona-Beihilfen nach § 3 Nr. 11a EStG

Nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) sind aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen **bis zu EUR 1.500,00 steuerfrei**. Diese Steuerbefreiung war ursprünglich für die Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 vorgesehen. Durch das JStG 2020 wurde der Zeitraum nun **bis zum 30.06.2021 verlängert**.

Merke: Der Steuerfreibetrag von maximal EUR 1.500,00 bleibt unverändert. Das bedeutet: Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals EUR 1.500,00 steuerfrei – zusätzlich zu einem nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von EUR 1.500,00 in 2020 – ausbezahlt werden können.

Gehaltsextras

Steuerfreie oder pauschalversteuerte Gehaltsextras müssen in vielen Fällen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. In 2019 hatte der Bundesfinanzhof (01.08.2019, Az. VI R 32/18, Az. VI R 21/17, Az. VI R 40/17) dieses Kriterium zugunsten von Arbeitgebern und -nehmern **neu definiert**. So sollte z. B. ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel **nicht schädlich** sein.

Nun wurde dieser Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit § 8 Abs. 4 EStG der Boden entzogen – und zwar wie folgt: Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung werden nur dann „**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**“ erbracht, wenn

1. die Leistung **nicht** auf den Anspruch auf Arbeitslohn **angerechnet**,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn **nicht** zugunsten der Leistung **herabgesetzt**,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung **nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung** des Arbeitslohns gewährt und
4. bei **Wegfall der Leistung** der Arbeitslohn **nicht erhöht** wird.

Der Satz 2 des § 8 Abs. 4 EStG stellt klar, dass zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers **nicht nur einzelvertraglich**, sondern auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz festgelegt werden können.

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Durch eine Änderung des § 3 Nr. 19 EStG wurde klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers (oder auf seine Veranlassung von einem Dritten) zur beruflichen Neuorientierung (**sog. „Outplacement“-Beratung, „Newplacement“-Beratung**) für ausscheidende Arbeitnehmer **steuerfrei** sind.

Homeoffice

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abziehbar. Ausnahmen sind:

- Ein Abzug **bis zu EUR 1.250,00** ist möglich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.
- Ein **unbeschränkter Abzug** ist zulässig, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet.

Voraussetzung ist zudem, dass es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen Raum handelt, den der Steuerpflichtige (fast) **ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzt**.

Während der **Corona-Pandemie** müssen viele Steuerpflichtige ihrer Tätigkeit an einem Arbeitsplatz **in ihrer Wohnung** nachgehen. Oft liegen dabei die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer aber nicht vor. Um diesen Steuerpflichtigen einen Abzug zu ermöglichen, wurde für 2020 und 2021 eine **Pauschale für das Homeoffice** eingeführt. Das bedeutet: Hat der Steuerpflichtige kein häusliches Arbeitszimmer oder verzichtet er auf einen Abzug der Aufwendungen, kann er **EUR 5,00 für jeden Kalendertag** geltend machen, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht.

Beachten Sie: Maximal sind **EUR 600,00 im Wirtschafts- oder Kalenderjahr** abzugsfähig. Zudem wird die Homeoffice-Pauschale auf den **Werbungskostenpauschbetrag angerechnet** und **nicht zusätzlich** gewährt.

Verbilligte Vermietung einer Wohnung

Bei einer **verbilligten Vermietung** gilt die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken bis zum Veranlagungszeitraum 2020 bereits als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Dann ist der volle Werbungskostenabzug eröffnet. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Durch das JStG 2020 wurde die Grenze in § 21 Abs. 2 S. 1 EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 von 66 % **auf 50 % herabgesetzt**. Das bedeutet: Beträgt das Entgelt **50 % und mehr**, jedoch **weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete, ist (wieder) **eine Totalüberschuss-Prognoseprüfung** vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist **Einkünfteerzielungsabsicht** zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht **nur für den entgeltlich vermieteten Teil** auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (beispielsweise Maschinen) kann nach § 7g EStG ein IAB **von bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten

gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Für IAB, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, erfolgten folgende **Verbesserungen**:

- Die Höhe wurde von 40 % **auf 50 %** angehoben.
- Die **Gewinngrenze** beträgt für alle Einkunftsarten einheitlich EUR 200.000,00.
- Auch **vermietete Wirtschaftsgüter** sind begünstigt – und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind auch Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich.

Es gibt aber auch **zwei einschränkende Punkte**, die beim IAB zu beachten sind, die in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden:

- Das JStG 2020 verhindert die Verwendung von IAB für Investitionen, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung **bereits angeschafft oder hergestellt** wurden. Die Regelung betrifft aber ausschließlich nachträglich beantragte IAB, die **nach Eintritt der Unanfechtbarkeit** der erstmaligen Steuerfestsetzung in Anspruch genommen wurden.
- Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (15.11.2017, Az. VI R 44/16) kann ein **im Gesamthandsbereich einer Personengesellschaft** beanspruchter IAB für Investitionen eines Gesellschafters im Sonderbetriebsvermögen verwendet werden. Diese „Gestaltung“ wurde ausgehebelt: Die Hinzurechnung von IAB ist nur in dem Vermögensbereich zulässig, in dem der Abzug erfolgt ist.

Weitere Änderungen in Kürze

Erhöhung des **Übungsleiterfreibetrags** (von EUR 2.400,00 auf EUR 3.000,00) und des **Ehrenamtsfreibetrags** (von EUR 720,00 auf EUR 840,00) ab 2021.

Anhebung der **Freigrenze für Sachbezüge** (von EUR 44,00 auf EUR 50,00) ab 2022.

Die Anhebung des **Entlastungsbetrags für Alleinerziehende** (§ 24b Abs. 2. S. 1 EStG) auf EUR 4.008,00 sollte ursprünglich nur für 2020 und 2021 gelten. Diese Befristung wurde nun aufgehoben.

Verrechenbare Verluste bei Termingeschäften:

Anhebung der Grenze von EUR 10.000 auf EUR 20.000.

Quelle: Jahressteuergesetz 2020, BGBl I 2020, S. 3096

1.2 Keine Steuerermäßigung für Werkstattleistungen und Straßenreinigungen

Der Bundesfinanzhof hat **eine Steuerermäßigung** für die Reinigung öffentlicher Straßen sowie für in Werkstätten erbrachte Handwerkerleistungen abgelehnt. Der Abzug scheiterte jeweils an dem **Kriterium „haushaltsnah“**.

Hintergrund

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) eine Steuerermäßigung **in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen, wobei gewisse Höchstbeträge zu beachten sind.

Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße

Im Streitfall machte eine Steuerpflichtige **Kosten für die Fahrbahnreinigung einer öffentlichen Straße** als haushaltsnahe Dienstleistung (§ 35a Abs. 2 EStG) geltend. Sie war zur Reinigung der vor ihrem Haus entlangführenden öffentlichen Straße und des (Geh)Wegs verpflichtet. Die Durchführung der Reinigung oblag dem Land Berlin **als öffentliche Aufgabe**, die Kosten wurden aber zu 75 % auf die Anlieger abgewälzt.

Die unter § 35a Abs. 2 EStG fallenden Leistungen müssen **eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen bzw. mit dieser in Zusammenhang stehen. Zwar kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen **auch außerhalb der Grundstücksgrenze** begünstigt sein. Es muss sich hierbei jedoch um Tätigkeiten handeln, die ansonsten **üblicherweise von Familienmitgliedern** erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

Diese Voraussetzungen sind bei der Reinigung der Fahrbahn einer Straße nicht erfüllt. Die Reinigung obliegt regelmäßig **der jeweiligen Gemeinde** als öffentliche Aufgabe. Selbst wenn die Reinigungspflicht auf die Anlieger abgewälzt wird, ändert dies nichts am Ergebnis.

Beachten Sie: Ferner stellte der Bundesfinanzhof heraus, dass es in Bezug auf **die öffentliche Fahrbahn** an dem erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt fehle. Dieser ende **an der Bordsteinkante**, d. h. mit dem öffentlichen Gehweg.

Praxistipp: Anders sieht es jedoch aus, wenn der Eigentümer oder Mieter zur Reinigung oder Schneeräumung von Gehwegen verpflichtet ist. Soweit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2014 jedoch zu entnehmen sein sollte, dass sich die Steuerermäßigung darüber hinaus auch auf die Aufwendungen des Winterdienstes für die Fahrbahn beziehe, hält der Bundesfinanzhof daran nicht fest.

Werkstattleistungen

Zudem wurde im Streitfall **ein Hoftor repariert**. Das Tor wurde ausgebaut, in der Werkstatt des Tischlers instandgesetzt und anschließend wieder eingebaut. Für diese Kosten begehrte die Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG (**Handwerkerleistungen**). Aber auch dieser Abzug scheiterte, weil ein **unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum Haushalt** fehlte.

Beachten Sie: Unerheblich ist, ob die Leistung anstelle in der Werkstatt **theoretisch** auch im Haushalt hätte erbracht werden können. Maßgebend ist allein die Tatsache, dass die Reparatur in der Werkstatt erfolgte. Denn der Besteuerung unterliegt **der tatsächliche und kein hypothetischer Sachverhalt**.

Praxistipp: Zwar sind in der Werkstatt erbrachte Leistungen nicht begünstigt, wohl aber die Leistungen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau des Tores. Denn diese Arbeiten erfolgen im Haushalt. Um einen anteiligen Abzug vornehmen zu können, sollte die Rechnung also in einen „Werkstattlohn“ und in einen „vor Ort Lohn“ aufgeteilt werden. Hinsichtlich einer Aufteilung äußerte der Bundesfinanzhof keine Bedenken.

Quelle: BFH-Urteil vom 13.05.2020, Az. VI R 4/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219023; BFH, PM Nr. 54/2020 vom 19.11.2020

1.3 Eltern erhalten Entschädigung bei Kita- und Schulschließungen

Eltern haben **Anspruch auf Entschädigung**, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes **Schul- oder Kitaferien** angeordnet oder verlängert werden oder die **Präsenzpflicht in der Schule** ausgesetzt wird.

Einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestags hat der Bundesrat am 18.12.2020 zugestimmt. Die Regelung ist mit Wirkung zum 16.12.2020 in Kraft getreten.

Die Regelung sieht **eine Entschädigung** vor, wenn Eltern ihre Kinder aufgrund verlängerter Schul- oder Betriebsferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Hybridunterricht zu Hause betreuen müssen. Voraussetzung ist, dass **keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit** für das Kind besteht. Anspruchsberechtigt sind Sorgeberechtigte von Kindern, die **das 12. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben oder die behindert und hilfebedürftig sind.

Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf Entschädigung **in Höhe von 67 % des Verdienstaufschlags, maximal jedoch von EUR 2.016,00 monatlich**. Der Anspruch gilt **für insgesamt 20 Wochen**: jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter– bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum kann verteilt werden.

Beachten Sie: Der Bundesrat hat am 18.01.2021 darüber hinaus einem Gesetz zur **befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V)** zugestimmt. Es steigt in 2021 von 10 auf 20 Arbeitstage pro Elternteil und von 20 auf 40 Arbeitstage für Alleinerziehende. Der Anspruch gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas, Schulen oder Betreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind. Die Regelung gilt **bereits ab dem 05.01.2021**. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld ruht der Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz.

Quelle: Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger, BGBl I 2020, S. 3136; Bundesrat Kompakt, Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 998. Sitzung am 18.12.2020, TOP 40; Bundesrat am 18.01.2021 (BR-Drs. 38/21 [B])

1.4 Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärung 2019 bis zum 31.8.2021

Steuerberater müssen wegen der Hilfsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie zahlreiche zusätzliche Aufgaben für ihre Mandanten erfüllen. Demzufolge haben sich die Koalitionspartner auf eine **Fristverschiebung** für die Abgabe der Jahressteuererklärungen für den **Veranlagungszeitraum 2019 bis zum 31.08.2021** verständigt.

Auch vom Bundesamt für Justiz gibt es gute Nachrichten. Zwar wurde die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2019** (dies war der 31.12.2020) nicht verlängert. Allerdings wird das Bundesamt **vor dem 01.03.2021 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten.

Quelle: SPD-Bundestagsfraktion, Mitteilung vom 17.12.2020; Bundesamt für Justiz, Mitteilung Nr. 25/2020 vom 16.12.2020

2 Vermieter

2.1 Kaufpreisaufteilung bei Grundstücken: Absage für BMF-Arbeitshilfe

Eine **im Kaufvertrag erfolgte Kaufpreisaufteilung** auf den Grund und Boden und das (abschreibungsfähige) Gebäude kann grundsätzlich der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Voraussetzung: Sie darf **die realen Wertverhältnisse** nicht in grundsätzlicher Weise verfehlen. Ist dies aber der Fall, ist die vom Bundesfinanzministerium entwickelte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **kein geeignetes Wertermittlungsverfahren**.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte 2017 eine (vermietete) Eigentumswohnung für EUR 110.000,00 erworben. Laut Kaufvertrag sollten davon EUR 20.000,00 auf den Grund und Boden entfallen. Somit ging sie für Abschreibungszwecke von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Das Finanzamt ermittelte aber einen Anteil von rund 31 %. Dabei legte es die vom Bundesfinanzministerium bereitgestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ zugrunde. Das Finanzgericht sah in der Arbeitshilfe ein geeignetes Wertermittlungsverfahren, um die Marktangemessenheit einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung widerlegen zu können, zugleich aber auch eine geeignete Schätzungshilfe. Dem ist der Bundesfinanzhof nun entgegengetreten.

Die Arbeitshilfe gewährte die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach **den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude** nicht. Denn die Auswahl der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren werde auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt. Auch der vor allem in großstädtischen Ballungsräumen **relevante Orts- oder Regionalisierungsfaktor** bleibe außen vor.

Deshalb ist das Finanzgericht, so der Senat, bei einer streitigen Grundstücksbewertung in der Regel gehalten, das **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einzuholen.

Quelle: BFH-Urteil vom 21.07.2020, Az. IX R 26/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219134; BFH, PM Nr. 55/2020 vom 26.11.2020

3 Kapitalanleger

3.1 Zur Antragsfrist für eine Günstigere Prüfung

Liegt ein **Antrag auf Günstigerprüfung für Kapitalerträge** nach § 32d Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) vor und ist der reguläre Steuertarif niedriger als die Abgeltungsteuer von 25 %, erfolgt die **Besteuerung zum regulären Steuertarif**. Wird in einem Änderungsbescheid nach Eintritt der Bestandskraft aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen **erstmalig** ein Antrag auf Günstigerprüfung möglich, stellt dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ein rückwirkendes Ereignis dar.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge **mit der Abgeltungsteuer abgegolten**. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen. So kann z. B. bei der Einkommensteuerveranlagung **die Günstigerprüfung** beantragt werden. Dann werden die Kapitalerträge den anderen Einkünften hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Ein Antrag kann sich lohnen, wenn **der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt**.

Sachverhalt

Zusammenveranlagte Eheleute beantragten für 2010 in der Anlage KAP eine Überprüfung des Steuereinhalts nach § 32d Abs. 4 EStG. Ein Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG wurde nicht gestellt, da dieser wegen der übrigen Einkünfte nicht zu einer niedrigeren Steuer geführt hätte. Die Steuerfestsetzung wurde bestandskräftig.

Später wurden Beteiligungseinkünfte herabgesetzt und der Bescheid geändert. Hiergegen legten die Steuerpflichtigen Einspruch ein und beantragten erstmalig eine Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG. Diese würde nun – aufgrund der geringeren übrigen Einkünfte – erstmalig zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führen.

Das Finanzamt lehnte den Antrag jedoch ab. Die hiergegen erhobene Klage war vor dem Finanzgericht Köln erfolgreich, das eine Möglichkeit zur Änderung über ein sogenanntes rückwirkendes Ereignis annahm.

Der Bundesfinanzhof folgte in der Revision der Sichtweise des Finanzgerichts. So liege in der Änderung des Bescheids **ein rückwirkendes Ereignis**, das einen korrekturbedürftigen Zustand im Hinblick auf die bestandskräftig festgesetzte Steuer ausgelöst habe. Denn durch die veränderten Besteuerungsgrundlagen sei nach Eintritt der Bestandskraft **erstmals** eine erfolgreiche Antragstellung nach § 32d Abs. 6 EStG möglich gewesen.

Es besteht **keine generelle Antragsfrist**, jedoch wird durch das allgemeine verfahrensrechtliche Institut **der Bestandskraft** eine Antragstellung begrenzt. **Nach Unanfechtbarkeit** des Bescheids kann ein Antrag lediglich innerhalb **der Korrekturvorschriften** gestellt werden. Ein rückwirkendes Ereignis wie im Urteilsfall liegt dabei nur vor, wenn **im ursprünglichen Bescheid** eine Antragstellung aufgrund höherer Einkünfte nicht möglich war und diese im Änderungsbescheid nunmehr erstmals möglich wurde.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.07.2020, Az. VIII R 6/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 218306

4 Arbeitgeber

4.1 Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei sein

Die **monatliche 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge** gilt auch, wenn Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem **Firmenfitnessprogramm** teilnehmen können. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber ermöglichte seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils EUR 42,25 (zzgl. Umsatzsteuer) zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von EUR 16,00 bzw. EUR 20,00.

Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge außer Ansatz, da diese ausgehend von einem monatlichen Zufluss unter die 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Ansicht, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Fitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen, weshalb die Freigrenze überschritten sei. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30 %. Doch dem folgte der Bundesfinanzhof nicht.

Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn **monatlich zugeflossen**. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt.

Unter Berücksichtigung der **von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile** wurde daher die 44 EUR-Freigrenze eingehalten, sodass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm **nicht zu versteuern** war.

Freibetrag bei betrieblicher Gesundheitsförderung

Unter gewissen Voraussetzungen können Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben **steuer- und sozialversicherungsfrei** erbracht werden, soweit die Zuwendungen an einen Mitarbeiter **EUR 600,00 im Jahr** nicht übersteigen (Freibetrag).

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe fallen unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) aber insbesondere **nicht**: Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen.

Ausnahme: Die Teilnahme an den nach § 20 Abs. 2 S. 2 SGB V zertifizierten Kursen setzt zwingend eine Mitgliedschaft voraus und die Kosten der Kurse werden über die Mitgliedsbeiträge abgerechnet und durch Bescheinigungen nachgewiesen.

Quelle: BFH-Urteil vom 07.07.2020, Az. VI R 14/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219499; BFH, PM Nr. 59/2020 vom 17.12.2020; OFD Karlsruhe, Verfügung vom 21.07.2020, Az. S 2342/135-St 142

4.2 Meldung zur Sozialversicherung: Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“ ab 2021 entfallen

Das **Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“** wurde mit Wirkung ab 2021 aus dem Arbeitgeber-Meldeverfahren entfernt (Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl I 2020, S. 1248). Der Grund: In der Praxis bestand seit vielen Jahren **Unsicherheit** über die Verwendung des Kennzeichens. Nach Überprüfung der verschiedenen Konstellationen wurde festgestellt, dass dieses Kennzeichen **nicht zwingend benötigt wird**.

5 Arbeitnehmer

5.1 Zur Besteuerung des Dienstwagens bei Tätigkeit im Homeoffice

Viele Arbeitnehmer arbeiten wegen der Corona-Pandemie von zu Hause aus. **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** werden also oft nicht durchgeführt. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat nun darauf hingewiesen, dass **im Bereich der Dienstwagenbesteuerung** keine neuen Regelungen geplant seien, um einer nur geringfügigen Nutzung eines Firmenwagens Rechnung zu tragen.

Hintergrund: Wird der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung ermittelt, müssen Arbeitnehmer zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** überlassen wird. Wird der Pkw aber monatlich an weniger als 15 Tagen für diese Fahrten genutzt, können sie **die Einzelbewertung** wählen. Sie müssen dann pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer versteuern.

Das Wahlrecht kann für das Kalenderjahr **nur einheitlich** ausgeübt werden. **Ein Wechsel** während des Kalenderjahres ist unzulässig. Wurde der geldwerte Vorteil also im laufenden Kalenderjahr nach der 0,03 %-Regelung versteuert, kann der Steuerpflichtige nur **im Zuge seiner Einkommensteuer-Veranlagung** zur Einzelbewertung wechseln.

Beachten Sie: Von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils kann allenfalls abgesehen werden, wenn dem Arbeitnehmer der Firmenwagen für volle Kalendermonate **tatsächlich nicht zur Verfügung** gestanden hat. Der Arbeitgeber kann **mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot** für derartige Fahrten aussprechen; ein rückwirkendes Nutzungsverbot ist ausgeschlossen.

Quelle: LfSt Niedersachsen vom 18.06.2020, Az. S 2334-355-St 215

5.2 Doppelte Haushaltsführung: Kein eigener Hausstand junger Arbeitnehmer im Elternhaus

Bei **jungen Arbeitnehmern**, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin im elterlichen Haushalt ihr Zimmer bewohnen, ist zu vermuten, dass sie im Haus ihrer Eltern **keinen eigenen Hausstand** unterhalten. Anders sieht es nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster **bei älteren, wirtschaftlich selbstständigen, berufstätigen Kindern** aus. Hier ist zu vermuten, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, sodass ihnen dieser Haushalt als „eigener“ zugerechnet werden kann.

Hintergrund: Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt. Befindet sich **am Beschäftigungsort zugleich der Lebensmittelpunkt**, scheidet eine doppelte Haushaltsführung aus.

Ein eigener Hausstand setzt zudem **das Innehaben einer Wohnung** (aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter bzw. aus gemeinsamem oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährtin sowie Mitbewohner) sowie **eine finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung voraus.

Sachverhalt

Nach ihrer Berufsausbildung schloss eine Steuerpflichtige einen ursprünglich vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2018 befristeten Arbeitsvertrag. Anfang 2016 mietete sie am Beschäftigungsort (B) eine 54 qm große Wohnung, die sie als Zweitwohnsitz anmeldete. Ihren Hauptwohnsitz hatte sie weiter im Elternhaus (in U), wo sie ihr 14 qm großes früheres Kinder-/Jugendzimmer nutzte. Mit den Eltern vereinbarte sie eine Kostenbeteiligung von EUR 200,00 monatlich (Überweisung per Dauerauftrag). Die für 2016 erklärten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung erkannten aber weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Münster an.

Ob ein alleinstehender Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält oder aber nur in einen fremden Hausstand eingegliedert ist, entscheidet sich unter Einbeziehung und Gewichtung **aller tatsächlichen Verhältnisse**.

Das Finanzgericht gelangte zu der Überzeugung, dass die Steuerpflichtige zwar **ihren Lebensmittelpunkt** in U hatte. Es fehlte aber an einem **eigenen Hausstand in U**. Dabei verglich das Finanzgericht u. a. die Wohnverhältnisse in U und B und berücksichtigte die seit der Kindheit/Jugend der Steuerpflichtigen durchgehend unveränderte Wohnsituation im Haus der Eltern.

Beachten Sie: Die **Kostenbeteiligung** konnte die Vermutung der Eingliederung in den Haushalt der Eltern nicht erschüttern. Dieses durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entwickelte Indiz, das seit dem Veranlagungszeitraum 2014 **gesetzlich verankert** ist, lässt nach Meinung des Finanzgerichts nicht zwingend auf das Unterhalten eines eigenen Hausstands schließen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 07.10.2020, Az. 13 K 1756/18 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219634

6 Abschließende Hinweise

6.1 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 Prozent
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 Prozent
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 Prozent
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 Prozent
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 Prozent

6.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2021

Im Monat Februar 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.02.2021
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.02.2021
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.02.2021
- **Grundsteuerzahler**: 15.02.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis: Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15,00 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30,00 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.02.2021 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.02.2021 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2021 am 24.02.2021**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533

84028 Landshut

T +49 871 9222-0

F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43

80636 München

T +49 89 542620-0

F +49 89 542620-599